

Fachinformation September 2016

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen



„Beachte immer, dass nichts bleibt, wie es ist und denke daran, dass die Natur immer wieder ihre Formen wechselt.“

Marcus Aurelius

Inhalt der Fachinformation

1. Veranstaltungen der IKS 2016

2. Termine juristische Beratung

3. Aktuelles aus der IKS

- Verstärkung unseres IKS-Teams
- Wissenschaftlicher Dialog II – „Was brauchen Kinder heute? - Vor allem die Stärkung der Individualität!“

4. Aktuelles aus Sachsen

- Statistik
- Höhe der erstattungsfähigen Versicherungsbeiträge
- Tagesmütter und Tagesväter gesucht
- Besuch der Kultusministerin in der Kindertagespflegestelle „Lauter Sterne“

5. Ideen-Box zum Thema Ernährung

6. Fachthema – Selbstgebaute Spielgeräte im Außengelände

Fachinformation September 2016

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

1. Veranstaltungen der IKS 2016



Zu den **Weiterbildungen** der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS) laden wir Sie herzlich ein. Einen Überblick zu den Veranstaltungen im 2. Halbjahr 2016 erhalten Sie [hier](#).

Alle Veranstaltungen finden Sie auch weiterhin auf der Internetseite des [Paritätischen Sachsen](#).

Donnerstag, 22.09.2016

Wissenschaftlicher Dialog
„Was brauchen Kinder heute?“

Informationen [hier](#)

**Für „Kurzentschlossene“ –
Anmeldung noch möglich**

Donnerstag, 10.11.2016

Fachtag Inklusion in der
Kindertagespflege

Informationen [hier](#)

Samstag, 19.11.2016

Wie kann ich dieses Kind erreichen?

Informationen [hier](#)



Die IKS organisiert und veranstaltet gern in Ihrer Region Fortbildungen oder Fachveranstaltungen und nimmt Themenwünsche von Ihnen dabei auf!

Bitte sprechen Sie uns an: info@iks-sachsen.de

[> nach oben](#)

Fachinformation September 2016

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

2. Termine juristische Beratung



sillilein74 / pixello.de

Bei rechtlichen Fragen rund um die Kindertagespflege bieten wir Ihnen die Möglichkeit der telefonischen Beratung durch die Rechtsanwältin Prof. Beate Naake an.

Dieses Angebot ist für Kindertagespflegepersonen aus Sachsen kostenlos. Die Rechtsberatung umfasst Fragen zu Arbeitsrecht, Selbständigkeit, Versicherung, Haftung und Vertragsgestaltung. Einzelmandate, die über die reine Beratung hinausgehen (Vertretung vor Behörden und Gerichten, etc.) werden nicht übernommen.

Die telefonische Rechtsberatung können Sie in Anspruch nehmen unter der Telefonnr.:

0351 849 75 30

Folgenden Termin und Zeiten stehen Ihnen für die telefonische Rechtsberatung im Januar zur Verfügung.

<u>September 2016:</u>	Freitag,	29.09.2016	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
<u>Oktober 2016:</u>	Dienstag,	11.10.2016	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Montag,	24.10.2016	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
<u>November 2016:</u>	Donnerstag,	03.11.2016	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Dienstag,	15.11.2016	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Dienstag,	29.11.2016	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
<u>Dezember 2016:</u>	Freitag,	09.12.2016	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Montag,	19.12.2016	12:00 Uhr – 14:00 Uhr

Bitte halten Sie sich an die angegebenen Beratungszeiten. Außerhalb der benannten Zeiträume findet keine Beratung statt.

[> nach oben](#)

Fachinformation September 2016

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

3. Aktuelles aus der IKS

Verstärkung unseres IKS-Teams

Wir freuen uns Ihnen unsere neue Sachbearbeiterin Frau Dorothea Kaden und unseren neuen Projektmitarbeiter Herrn Sebastian Steger vorstellen zu können. Frau Kaden übernimmt vorrangig organisatorische Aufgaben, Herr Steger ist im pädagogischen Bereich für das Projekt IKS tätig.



Wissenschaftlicher Dialog II – „Was brauchen Kinder heute? - Vor allem die Stärkung der Individualität!“

Für unseren 2. Wissenschaftlichen Dialog, am 22.09.2016 konnten wir die Verhaltensbiologin Dr. Gabriele Haug-Schnabel für einen sehr praxisnahen Vortrag mit anschließender Diskussion gewinnen.

Sollten Sie Lust haben, Frau Dr. Haug-Schnabel schon einmal in einem Video zu erleben, dann klicken Sie [hier](#).

Den [Veranstaltungsflyer](#) finden Sie [hier](#).

Sie können gerne unsere [Online-Anmeldung](#) nutzen.

Diese Veranstaltung ist für alle pädagogisch tätigen Personen sowie Interessierte eine besondere Empfehlung!

[> nach oben](#)



Frau Dr. Gabriele Haug-Schnabel ist Verhaltenbiologin sowie Inhaberin und Leiterin der „Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen“ in welcher sie gemeinsam mit ihrem Team vor allem mit Hilfe von Praxisbeobachtungen in der Kinderbetreuung immer darauf aufmerksam macht, was Kinder wirklich brauchen. Durch Ihre ständige Praxisnähe schafft sie es, wissenschaftliche Themen greifbar an die Tätigen in der Praxis zurück zu geben und diese mit einer Vielzahl von Beispiel zu erläutern.

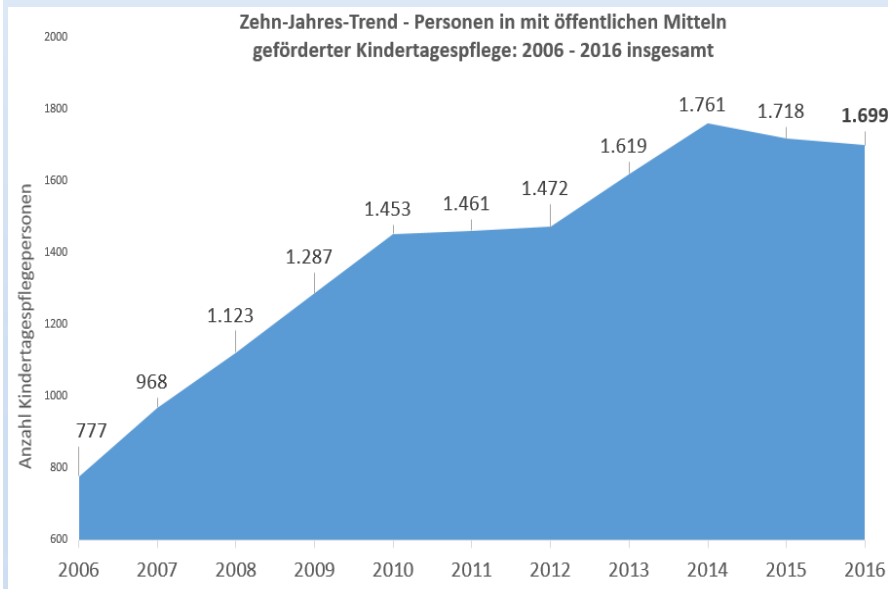
**Für „Kurzenschlossene“ –
Anmeldung noch möglich**

Fachinformation September 2016

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

4. Aktuelles aus Sachsen

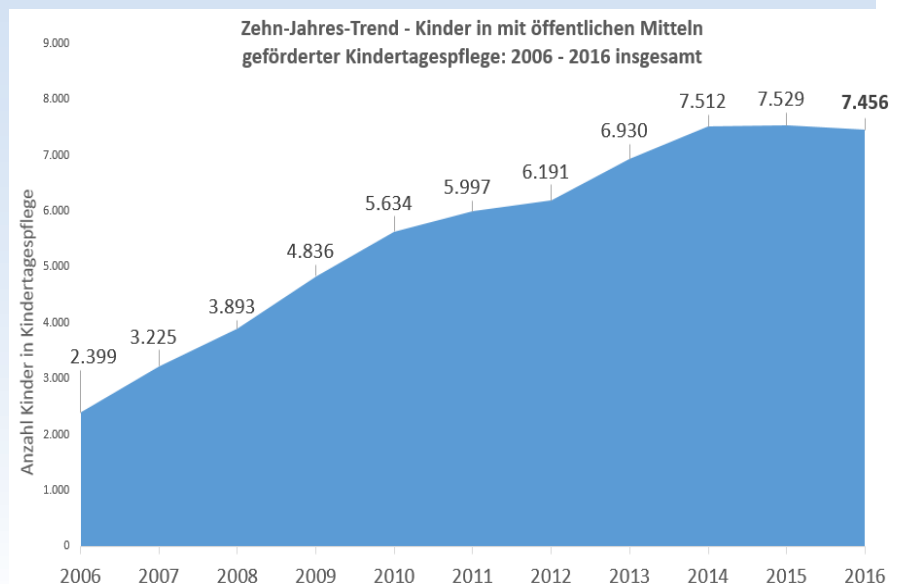
Statistik



Das Statistische Landesamt veröffentlichte die aktuellen Zahlen für die Kindertagespflege. Zum 1. März 2016 waren 1.699 Personen in Kindertagespflege tätig. Diese Zahl ist seit dem Höchststand im Jahr 2014 rückläufig und um 62 Personen gesunken. Die Statistik zeigt weiterhin, dass auch die Anzahl der Kinder mit der Zahl der Tagesmütter und Tagesväter seit 2014 abgenommen hat. Im Jahr

2016 besuchten in Sachsen wie schon 2015 im Schnitt 4,4 Kinder eine Tagespflegestelle. (Quelle: Statistisches Landesamt)

Weiterführende Informationen zur aktuellen Statistik erhalten Sie [hier](#).



[> nach oben](#)

Fachinformation September 2016

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Aktuelle erstattungsfähige Versicherungsbeiträge

Die aktuellen erstattungsfähigen Versicherungsbeiträge für Alterssicherung, Kranken-, Pflege und Unfallversicherung finden Sie [hier](#).

Tagesmütter und Tagesväter gesucht

Plauen stockt bei Tagesmüttern auf. Tagesmütter sind seit fast zehn Jahren eine Alternative zum Kindergarten. Die Stadt will jetzt das Angebot weiter ausbauen. Ebenso werden in Heidenau selbständige Personen gesucht, die gern als Tagesmutter oder Tagesvater Kinder betreuen wollen.

Lesen Sie unter folgenden Links mehr dazu:

Den Link zum Zeitungsartikel aus Plauen finden Sie [hier](#).

Der Link zum Zeitungsartikel aus Heidenau steht ihnen [hier](#) zur Verfügung.

Kultusministerin Kurth begeistert von erzgebirgischer Kindertagespflegestelle



Brunhild Kurth, Sachsens Staatsministerin für Kultus, war am Mittwoch, den 07.09.2016 bei einer Kindertagespflegestelle in Lauter-Bernsbach zu Besuch. Das Fazit des Besuches:

Kindertagespflege in Sachsen ist professionell, individuell und familiennah. Initiiert wurde das Treffen von MdL Alexander Krauß und der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen.

Den vollständigen Artikel zum Besuch der Ministerin finden Sie [hier](#).

[> nach oben](#)

Fachinformation September 2016

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

5. Ideen-Box zum Thema Ernährung



Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen bietet eine Ideen-Box mit dem Titel "Die Welt der Lebensmittel entdecken mit Krümel und Klecksi"

Die Ideen-Box beinhaltet kindgerechtes Material für Kinder zum Thema Ernährung und bietet Ideen für Aktionen. Die Ideen-Box ist abgestimmt auf den Jahreskreis.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

[> nach oben](#)

6. Fachthema – Selbstgebaute Spielgeräte im Außengelände

Anfrage:

Wie ist die Rechtslage bei selbstgebauten Spielgeräten im Außengelände? Was ist bei selbstgebauten Spielgeräten im Außenbereich haftungsrechtlich zu beachten?

Hintergrund:

Viele Kindertagespflegepersonen legen in ihrer Konzeption besonderen Wert auf Bewegung und Spiel an der frischen Luft und sind mit den Kindern gern draußen. Kindertagespflegepersonen, die die anvertrauten Kinder in eigenen Räumlichkeiten betreuen, nutzen auch den eigenen Garten und die dort befindlichen Spielgeräte.

Mit der wertvollen Unterstützung durch Prof. Beate Naake möchten wir Ihnen dazu folgende Informationen geben:

Was ist zu beachten?

DIN-Normen

Die europaweit geltenden EN-Normen 1176-1 „Spielplatzgeräte“ und die nachfolgende Norm EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden“ gelten für öffentliche Spielplätze. Diese Normen gelten aber nicht für Geräte, die eine Kindertagespflegeperson zur nichtöffentlichen Nutzung in ihrem Garten aufstellt.

Fachinformation September 2016

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Verkehrssicherungspflicht

Auch wenn die DIN-Normen für öffentliche Spielplätze nicht einschlägig sind, hat die Kindertagespflegeperson, die Spielgeräte in ihrem Garten aufstellt, sogenannte Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht greift immer dann ein, wenn der Pflichtige eine von ihm zu „verantwortende Gefahrenquelle dem Verkehr für andere eröffnet“. Der Betreiber muss dafür Sorge tragen, dass niemand durch diese Gefahrenquelle zu Schaden kommt. Die Rechtsprechung formuliert allgemein: Es ist „derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu vermindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren“, so der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung (Urteil des BGH vom 25. Februar 2014, Aktenzeichen: VI ZR 299/13). Die von Kindertagespflegepersonen selbst her- und aufgestellten Außenspielgeräte können eine solche Gefahrenquelle darstellen und sind darum hinreichend zu überwachen. Wird die Verkehrssicherungspflicht verletzt, besteht eine

Ersatzpflicht für eingetretene Schäden. Andererseits fordert die Rechtsprechung nicht, dass nur völlig risikofreie Geräte genutzt werden dürfen, da die Kinder sich nur an neuen Herausforderungen steigern und messen können.

Welche Maßnahmen muss eine Kindertagespflegeperson ergreifen, um einer hinreichenden Sicherung nachzukommen?

- Spielgeräte müssen standsicher aufgebaut sein.
- Schrauben und Muttern sollten versenkt sein.
- Die mögliche Fallhöhe sollte nicht zu hoch sein.
- Der Untergrund sollte angemessen sein, insbesondere Rasen oder Mulch, keine Betonpflastersteine.
- Fangstellen, bei denen die Gefahr besteht, mit Kopf oder Extremitäten hängen zu bleiben, sind zu vermeiden.
- Die Spielgeräte sollten gut einsehbar sein.

Auch wenn die DIN-Normen für Spielplätze nicht gelten, nennen die Normen, doch viele Regelungen, die auch zum Einhalten der Verkehrssicherungspflichten führen. Insoweit bietet die Broschüre, der [Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „GUV-Information: Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“](#), wichtige Informationen, um die der Kindertagespflegepersonen obliegende Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Fachinformation September 2016

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Betreuungspflichten

Neben der Verkehrssicherungspflicht hat die Kindertagespflegeperson auch die Aufsicht über die anvertrauten Kinder. Diese Pflicht obliegt aber jeder Kindertagespflegeperson, also nicht nur derjenigen, die eigene Spielgeräte nutzt. Konkret heißt das, die Kindertagespflegeperson hat bei jedem einzelnen Kind zu ermitteln, ob es fähig ist, die Spielgeräte gefahrlos nutzen zu können, oder ob es motorisch dazu noch nicht in der Lage ist. Ebenso muss die Kindertagespflegeperson gewährleisten, dass Spielgeräte nicht überlastet werden. Dies bedeutet die Kindertagespflegeperson muss darauf achten, dass Spielgeräte ggf. nur einzeln von den Kindern benutzt und aufgestellte Regeln zum Nutzen der Geräte eingehalten werden.

Haftungsausschluss

Gelegentlich stellen Kindertagespflegepersonen die Frage, ob es generell möglich ist, die Haftung bei der Nutzung von Spielgeräten, auszuschließen. Eine generelle Haftungsfreizeichnung kann nicht wirksam vereinbart werden, da die Betreuung zu den originären Aufgaben einer Kindertagespflegeperson gehört. Ein Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit ist nicht

möglich. Außerdem ist zu beachten, dass die Kinder auch bei Unfällen in der Kindertagespflege über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind.

Zusammenfassung

Für Kindertagespflegepersonen, die selbst gebaute Spielgeräte im Freien für die zu betreuenden Kinder zur Verfügung stellen, gelten nicht die für Spielplätze relevanten DIN-Normen. Allerdings sind Verkehrssicherungs- und Betreuungspflichten zu beachten, damit die anvertrauten Kinder nicht zu Schaden kommen.



Quelle zum Nachlesen:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: GUV-Information: Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, GUV-SI 8017, Mai 2005, aktualisierte Fassung September 2008.

Die Broschüre finden Sie [hier](#).

Eine weitere Publikation zum Thema finden Sie [hier](#).

[> nach oben](#)

